

WND/10445/GS-SE-SB/4+5+7

FÖRDERRICHTLINIEN VON BETREUUNGSLEISTUNGEN für hilfsbedürftige Personen

1. Zweck dieser Richtlinie ist es, Personen gemäß Punkt 2. über die von der Marktgemeinde Wiener Neudorf eingerichtete Pflege-Hotline 02236/62501-444 richtliniengegenständliche Betreuungsleistungen bis zu einem Ausmaß von fünf Stunden pro Richtlinienjahr (= Kalenderjahr) zur unentgeltlichen Annahme anzubieten. Für Förderungswerber, die in Geschäfts- bzw. Handlungsfähigkeit beeinträchtigt sind, gelten die Vertretungsbestimmungen des § 1034 Abs. 1 Z 2 bzw. 3 ABGB.

2. I) In den Kreis **förderwürdiger Personen** fallen jene Bürger:innen mit Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes, die zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits **ein Jahr** ununterbrochen ihren Hauptwohnsitz gemäß § 1 Abs. 7 MeldeG idF des BGBl I Nr. 104/2018 im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Wiener Neudorf zum Zeitpunkt der Antragstellung haben.

II) In den Kreis **besonders förderwürdiger Personen** fallen jene Bürger:innen mit **geringem Einkommen** und Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes, die zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits **ein Jahr** ununterbrochen ihren Hauptwohnsitz gemäß § 1 Abs. 7 MeldeG idF des BGBl I Nr. 104/2018 im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Wiener Neudorf zum Zeitpunkt der Antragstellung haben.
Zu geringen Einkommen zählen
 - a) Pensionen mit Ausgleichszulage (Mindestpensionisten)
 - b) Sozialhilfe nach dem NÖ SAG (vormals Mindestsicherung)
 - c) Bezüge aus der Arbeitslosenversicherung deren Familieneinkommen den Ausgleichszulagenrichtsatz des jeweils gültigen Heizkostenzuschusses des Landes NÖ nicht übersteigt.

Zur Feststellung der besonders förderwürdigen Personen wird die jährliche Tabelle des NÖ Heizkostenzuschusses herangezogen. Es gelten die Einkommenshöchstgrenzen des Bruttohaushaltseinkommens. Für Härtefälle ist eine Überschreitung von € 50,00 möglich.

Die besondere Förderwürdigkeit ist vom Antragsteller durch entsprechende Unterlagen nachzuweisen.

Die Beantragung erfolgt mittels Formular und Einreichung der Rechnung einer Betreuungsleistung.

3. Eine Voraussetzung für die Erlangung der Förderungswürdigkeit ist die schriftliche Zustimmung der antragstellenden Person zur Verwendung ihrer folgenden personenbezogenen Daten durch die Marktgemeinde Wiener Neudorf sowie durch von der Marktgemeinde Wiener Neudorf aus Anlass dieser Richtlinie beauftragte Dritte:

Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Anschrift des Hauptwohnsitzes, Staatsbürgerschaft, Telefonnummer, E-Mailadresse sowie Art und Einschätzung der Gesundheitsschädigung aus einem allfällig heranzuziehenden Pflegeeinstufungsbescheid.

Auf Punkt 1. letzter Satz wird verwiesen. Der Bürgermeister der Marktgemeinde Wiener Neudorf kann eine diesen Anforderungen entsprechende Musterzustimmungserklärung bereitstellen.

4. Die Marktgemeinde Wiener Neudorf übernimmt nach ausdrücklicher Beauftragung für **förderwürdige** Personen im Sinne des Punktes 2. Absatz I) Kosten der in Punkt 5. dieser Richtlinie aufgelisteten und ausschließlich von bzw. im Auftrag der Marktgemeinde Wiener Neudorf vermittelten Betreuungsleistungen im Ausmaß von maximal fünf Stunden bis zu einem Kostenanteil von EUR 35,00 inkl. USt. pro geleisteter Stunde. Die Kosten der Betreuungsleistungen ab der sechsten und jeder weiteren Stunde sind vom Leistungsempfänger vollständig aus eigenem und ohne Anspruch auf Kostenbeteiligung durch die Marktgemeinde Wiener Neudorf zu tragen.

Die Marktgemeinde Wiener Neudorf übernimmt nach ausdrücklicher Beauftragung für **besonders förderwürdige Personen** im Sinne des Punktes 2. Absatz II) Kosten der in Punkt 5. dieser Richtlinie aufgelisteten und ausschließlich von bzw. im Auftrag der Marktgemeinde Wiener Neudorf vermittelten Betreuungsleistungen nach den ersten fünf Stunden weitere 2 Stunden pro Woche für maximal 3 Monate bis zu einem Kostenanteil von EUR 35,00 inkl. USt. pro geleisteter Stunde. Danach ist jede weitere Stunde für Betreuungsleistungen vom Leistungsempfänger vollständig selbst und ohne Anspruch auf Kostenbeteiligung durch die Marktgemeinde Wiener Neudorf zu tragen.

5. Als Betreuungsleistungen gelten die Erledigung von Behördenwegen (inkl. Begleitung), die Begleitung zu Arzt-, Apotheken-, Physiotherapie- und Krankenhausterminen, die Herbeischaffung von Nahrungsmitteln, Bedarfsgüter des täglichen Lebens und Medikamenten, die Zubereitung und das Einnehmen von Mahlzeiten, die Betreuung von Pflanzen und Tieren sowie die Begleitung bei Freizeitaktivitäten.
6. Nicht Gegenstand dieser Richtlinie sind die einer diplomierten Pflegekraft vorbehaltenen Leistungen, jedenfalls medizinische Leistungen wie Verbandswechsel, Injektionen, Decubitusversorgung, logopädisches Training, Katheter-, Kanülen- und Sondenpflege sowie tägliche Körperpflege, Unterstützen beim Verrichten der Notdurft, Reinigung bei Inkontinenz und Entleerung des Leibstuhles, Verabreichung von Medikamenten und ähnliches.
7. Im Rahmen der Vollziehung dieser Richtlinie ist sicherzustellen, dass mit der Erbringung der richtliniengemäßen Betreuungsleistung beauftragte Unternehmen über jede geleistete Stunde unter Angabe von Vor- und Nachnamen, Geburtsdatum, Hauptwohnsitz und Staatsangehörigkeit des Leistungsempfängers und unter Aufschlüsselung der Art der geleisteten Tätigkeit samt handschriftlich gefertigter Bestätigung des Leistungsempfängers über den Erhalt dieser Betreuungsleistungen und über die Richtigkeit der von ihm angeführten personenbezogenen Daten dem Bürgermeister der Marktgemeinde Wiener Neudorf berichtet. Der Bürgermeister der Marktgemeinde Wiener Neudorf kann durch eine zweckentsprechende Formvorlage festlegen, wie diese Voraussetzungen nachzuweisen sind.
8. Der Bürgermeister ist ungeachtet der Richtlinie berechtigt, Ansuchen von Förderungswerber um Übernahme der Kosten einer richtliniengemäßen Betreuungsleistung durch die Marktgemeinde Wiener Neudorf dem Gemeinderat vorzulegen.
9. Festgehalten wird, dass die Übernahme der Kosten für die Betreuungsleistungen nach Maßgabe und Vorbehalt des Budgets der Marktgemeinde Wiener Neudorf erfolgt. Das zuständige Gremialorgan ist zum jederzeitigen Widerruf der Richtlinie berechtigt.
10. Ein Rechtsanspruch auf Übernahme der aus Betreuungsleistungen erwachsenden Kosten durch die Marktgemeinde Wiener Neudorf besteht nicht. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
11. Die Vollziehung der Richtlinie obliegt dem Bürgermeister.

12. Dem Gemeinderat ist regelmäßig über die Vollziehung dieser Richtlinie zu berichten.
13. Soweit sich die in dieser Richtlinie verwendeten Bezeichnungen auf natürliche Personen beziehen, gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.
14. Diese Richtlinie gilt seit 01.01.2023